



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 23

Memmingen, 08. Oktober 1999

41. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
06.10.1999	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Planfeststellung nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes in Verbindung mit Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Bauvorhaben Ausbau der Bundesstraße 18 zur Bundesautobahn A 96 im Abschnitt Memmingen Ost – Erkheim von Bau-km 0-300 bis Bau-km 12+000 Anhörungsverfahren	141
06.10.1999	Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Naturschutzbeirates bei der Stadt Memmingen	143
27.09.1999	Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. November 1999 geltenden Allgemeinen Gastarife und Bedingungen	144
06.10.1999	Bekanntmachungshinweis über die Veröffentlichungen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben	147

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über die Planfeststellung nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes in Verbindung
mit Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Bauvorhaben
Ausbau der Bundesstraße 18 zur Bundesautobahn A 96 im Abschnitt Memmingen Ost
– Erkheim von Bau-km 0-300 bis Bau-km 12+000
Anhörungsverfahren

Vom 06. Oktober 1999

Auf Antrag der Autobahndirektion Südbayern wird für das o.a. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes in Verbindung mit Art. 73 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes durch die Regierung von Schwaben durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt bei der Stadt Memmingen –Bauverwaltungsamt–, Zi.-Nr. 206, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, 87700 Memmingen, in der Zeit

vom Montag, 18. Oktober 1999 bis einschließlich Donnerstag, 18. November 1999

während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 16.30 Uhr, am Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum Donnerstag, 02. Dezember 1999 bei der Regierung von Schwaben, 86145 Augsburg (Dienstgebäude Peutingergasse 11, Zi.-Nr. 10), oder bei der Stadt Memmingen –Bauverwaltungsamt–, Zi.-Nr. 206, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, 87700 Memmingen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichneter mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Schwaben zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Schwaben entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 des Bundesfernstraßengesetzes und die Veränderungssperre nach § 9 a des Bundesfernstraßengesetzes in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes).

Memmingen, 06. Oktober 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die
Zusammensetzung des Naturschutzbeirates
bei der Stadt Memmingen

Vom 06. Oktober 1999

Die Stadt Memmingen hat die nachfolgende Personen als Beirat bzw. Stellvertreter für die Zeit vom 01. September 1999 bis 31. August 2004 in den Naturschutzbeirat bei der Stadt Memmingen berufen.

Beirat	Stellvertreter
1. Peter Guggenberger-Waibel a) Dipl.Ing. Landespflege b) Bund Naturschutz in Bayern c) Arten- und Biotopschutz	Sigmund Büchele a) Gymnasiallehrer b) Bund Naturschutz in Bayern c) Naturschutz
2. Jürgen Aust a) Leiter Umweltstation Unterallgäu b) Schutzgemeinschaft Deutscher Wald c) Waldökologie	Susanne Pfalzer a) kfm. Angestellte b) Touristenverein „Die Naturfreunde Memmingen“ c) Umweltschutz, Erholung
3. Manfred Stetter a) Landwirt b) Bayer. Bauernverband c) Landwirtschaft	Walter Kutter a) Baumschulmeister b) Bund Deutscher Baumschulen c) Vegetationskunde, Landschaftspflege
4. Hans Hasel a) Landwirt b) Landesjagdverband Bayern c) Jagdschutz	Gerhard Dlouhy a) nicht berufstätig b) Deutscher Alpenverein c) Naturschutz, Landschaftspflege
5. Georg Frehner a) Vermessungstechniker b) Landesbund f. Vogelschutz in Bayern c) Ornithologie	Andreas Kiewitt a) Produktionsleiter-Assistent b) Bezirksfischereiverein Memmingen c) Fischereischutz

- a) = Beruf
 b) = vorgeschlagen von
 c) = Fachgebiet

Memmingen, 06. Oktober 1999
 STADT MEMMINGEN
 Dr. Holzinger
 Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadtwerke Memmingen
über die ab 01. November 1999 geltenden
Allgemeinen Gasarife und Bedingungen

Vom 27. September 1999

Die Stadtwerke Memmingen stellen ihren Kunden Erdgas aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 676) ab 01. November 1999 zu nachfolgenden Tarifen und Bedingungen zur Verfügung:

I. Preisbestandteile

A. Gaspreis

1. Der Gaspreis setzt sich zusammen aus
 - einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases und
 - einem Arbeitspreis je m³ für die abgenommenen Gasmengen.

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis m ³ /Jahr
	Netto Pf/m ³	Brutto Pf/m ³	Netto DM	Brutto DM	
Gruppe A					
200	87,00	100,92	6,00	6,96	0 - 280
201	57,00	66,12	13,00	15,08	281 - 672
Gruppe B					
202	44,50	51,62	20,00	23,20	673 - 5.600
203	43,00	49,88	27,00	31,32	5.601 - 10.800
204	41,00	47,56	45,00	52,20	10.801 - 50.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 45 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziff. 5) für die übersteigende Nennleistung um					
			1,00 DM/kW	1,16 DM/kW	

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		Bei Gasabnahme von - bis
	Netto Pf/m ³	Brutto Pf/m ³	Netto DM	Brutto DM	m ³ /Jahr
Gruppe C					
205	34,80	40,37	1,40 DM/kW Nennleistung Mindestens 303,30 DM	1,62 DM/kW Nennleistung Mindestens 351,83 DM	50.001 - 450.000
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.					
Gruppe D					
Bei Kunden, deren Wohnungen über eine Heizzentrale mit Wärme/Warmwasser zu den Tarifen der Gruppe B oder C versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weiteren Gasverbrauch folgenden Tarif					
240	41,00	47,56	6,00	8,12	

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

3. Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuge-rechnet (derzeit 16 v.H.). Die Bruttopreise enthalten die zur Zeit gültige Umsatzsteuer von 16 v.H. und dienen der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

4. Als Betriebsbedingungen für die Volumenangabe in m³ gelten folgende Größen (Durchschnittswerte):

Luftdruck	944	mbar
Gasdruck	22	mbar
Brennwert	10,00	kWh/m ³
Gastemperatur	15	°C

Vorübergehende Schwankungen des Brennwertes haben keine Auswirkungen auf den Gaspreis. Bei nachhaltigen Änderungen des Brennwertes werden die Arbeitspreise verhältnismäßig angepaßt.

5. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 45 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nenn-Leistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrundegelegt.

II. Allgemeine Bedingungen

1. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
2. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ablese- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
3. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).
4. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Verrechnungsabschnitt kein Gas abgenommen wird.
5. Anzeige des Kundenwechsels
Ein Kundenwechsel ist den Stadtwerken mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen, damit der Gaszähler abgelesen und der Verbrauch abgerechnet werden kann.
6. Sonstige Mitteilungspflichten
Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Wird bei einer Prüfung festgestellt, daß sich die Verhältnisse geändert haben, die für die Festsetzung der Tarifgrundlagen maßgebend waren, ohne daß dies den Stadtwerken angezeigt worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen den gezahlten Tarifpreisen und den aufgrund des Ergebnisses der Prüfung zu zahlenden Tarifpreisen für den ganzen Zeitraum seit der letzten Festsetzung der Tarifpreise nachberechnet werden.
7. Die erforderlichen Daten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, gespeichert und übermittelt.
8. Im übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676).
9. Die vorstehenden allgemeinen Gastarife und Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. November 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen allgemeinen Gastarife und Bedingungen außer Kraft.

Memmingen, 27. September 1999

Stadtwerke Memmingen

Werkleitung

Gottschalk

Metzeler

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachungshinweis
über Veröffentlichungen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben

Auf folgende Bekanntmachungen, die im Amtsblatt der Regierung von Schwaben (RABISchw.) Nr. 15/1999 veröffentlicht sind, wird hiermit hingewiesen:

- S. 103 Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingen-Amendingen für das Haushaltsjahr 1999 vom 16. Juli 1999
- S. 103 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben für das Haushaltsjahr 1999 vom 29. Juli 1999
- S. 104 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried, Landkreis Ostallgäu für das Wirtschaftsjahr 1999 vom 29. Juli 1999

Memmingen, 06. Oktober 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 1999 S. 147